

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.04.2004. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.

Rufflamm
Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Rufflamm
Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 05.04.2004 den Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung zur Auslegung bestimmt.

Rufflamm
Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der 1. Änderung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten
Mo 8.00 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr
Di 8.00 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr
Mi 8.00 - 12.00 und 12.30 - 15.30 Uhr
Do 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 11.00 Uhr
öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
.....
örtlich bekannt gemacht worden.

Rufflamm
Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 04.10.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rufflamm
Der Bürgermeister

6. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, wurde am 04.10.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am 04.10.2004 gebilligt.

Rufflamm
Der Bürgermeister

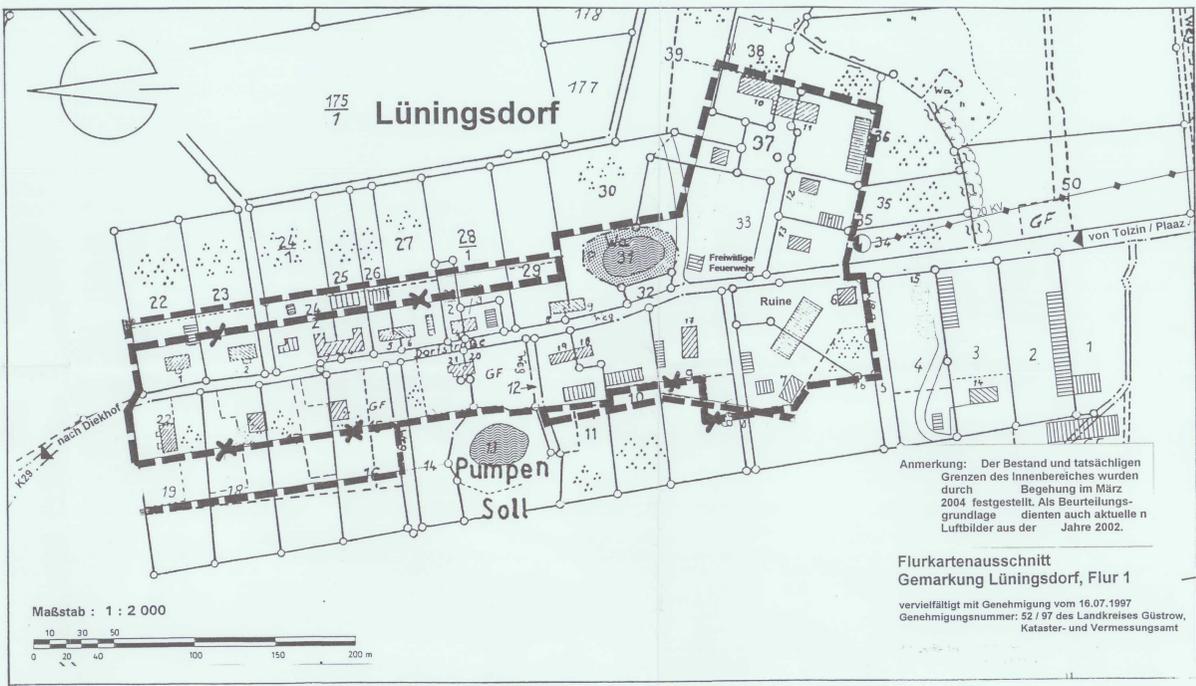
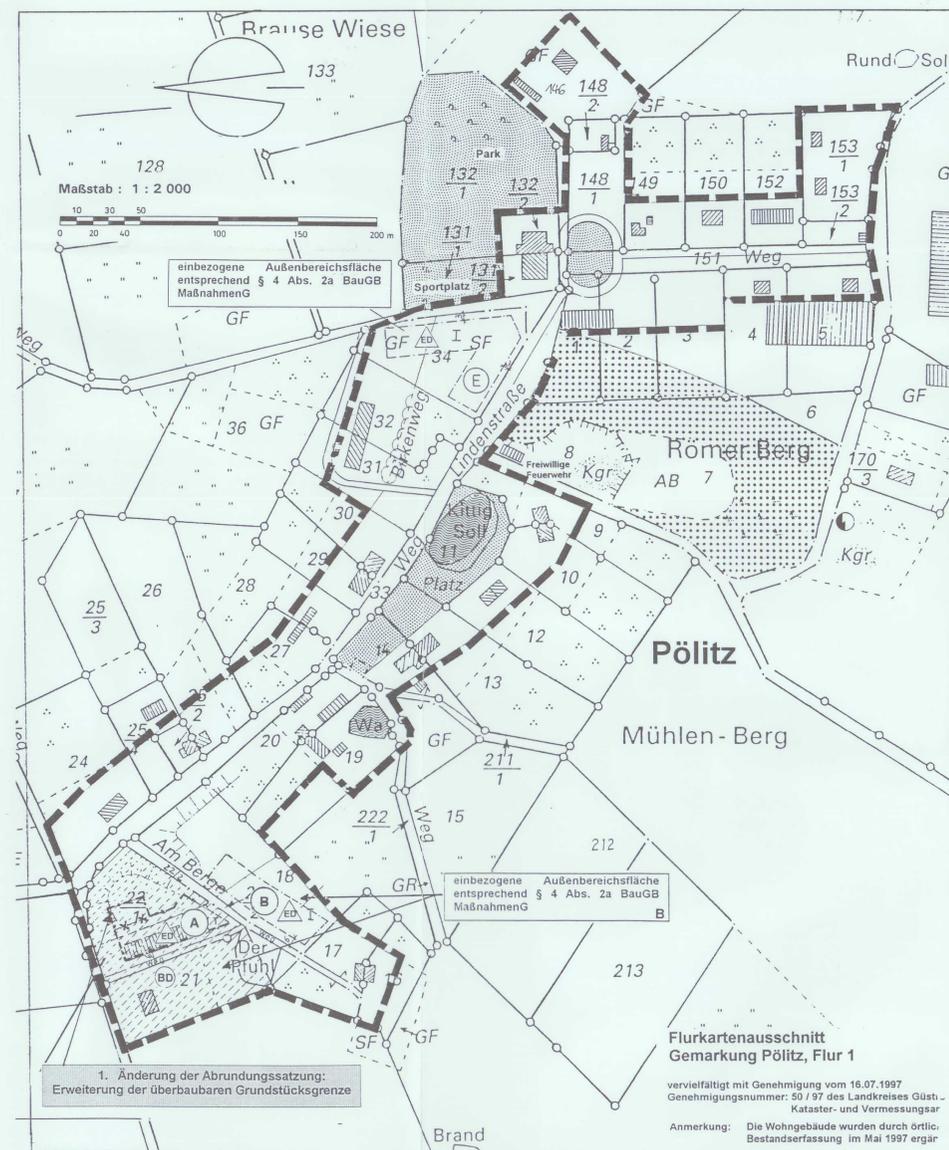
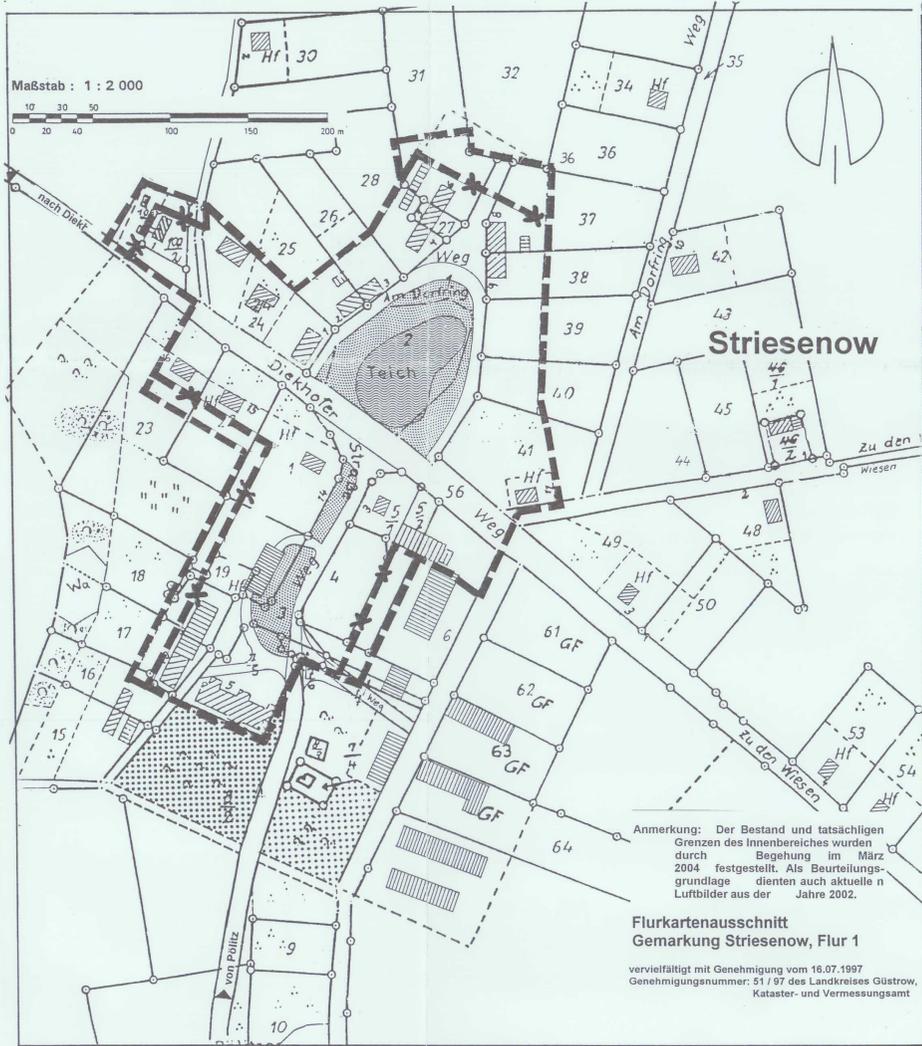
7. Die 1. Änderung der Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung mit inhaltlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Rufflamm
Der Bürgermeister

8. Die 1. Satzungsänderung sowie die Stelle, bei der die 1. Satzungsänderung, bestehend aus der Planzeichnung mit inhaltlichen Festsetzungen auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 05.09.2005 durch „Laaser Regionalanzeiger“ örtlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung M-V und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung der Abrundungssatzung ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Rufflamm
Der Bürgermeister

Rufflamm
Der Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Änderung des Geltungsbereiches
- öffentliche Grünfläche
- private Grünfläche
- Wasserflächen
- Zahl der Vollgeschosse
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Nachrichtliche Übernahme

- Bodendenkmalbereich

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wohn- und Wirtschaftsgebäude
- Wald
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Bezeichnung der Abrundungsfläche
- Freileitungen
- Trafostation
- Gehölzstreifen

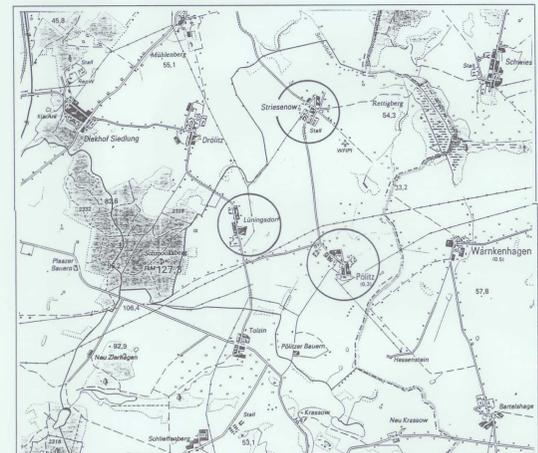
1. Änderung der Satzung der Gemeinde Diekhof

über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Pölitz, Striesenow und Lüningsdorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 6 des Baugesetzbuches in der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) i. S. 2141 ber. i. S. 137) vom 27. August 1997 zuletzt geändert durch Art.1 EAG Bau vom 26.06.2004 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04. Oktober 2004 1. Änderung der Satzung für die Ortsteile Pölitz, Striesenow und Lüningsdorf erlassen:

- §1**
Räumlicher Geltungsbereich
- (1) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB) umfassen die Gebiete, die innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen.
 - (2) Die beigefügte Karte im Maßstab 1: 2 000 mit den darin enthaltenen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.
- §2**
Zulässigkeit von Vorhaben
- (1) In den einbezogenen Außenbereichsflächen sind entsprechen §34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB i.V.m. §4 Abs.2a BauGB- MaßnahmenG nur Wohngebäude zulässig.
 - (2) Die Nebenanlagen im Form von Gebäuden dürfen nicht im Vorgartenbereich errichtet werden.
- §3**
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- (1) In Pölitz innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche „A“ entlang des Weges auf dem Flurstück 22/1 und innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche „B“ entlang der Straße „Am Berge“ auf dem Flurstück 18 je fünf mittelkronige Laubbäume mit Anforderung:
Hochstamm, 3x v. StU 14-16 cm zu pflanzen:
Arten:
Wildapfel -Malus sylvestris
Wildkirsche -Prunus avium
Gefüllblühende Kirsche -Prunus avium „Plena“
 - (2) In Pölitz ist die ehemalige Kiesgrube (Flurstück 8) mit einheimischen, standortgerechten Heistern 83x v., Höhe 150 cm) und Laubbäumen (Hochstamm, 3x v., StU 12-14cm) durch die Gemeinde zu pflanzen:
Arten:
Eiche -Quercus robur
Birke -Betula pendula
Vogelbeere -Sorbus aucuparia
- §4**
Inkrafttreten
- Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**GEMEINDE DIEKHOF LANDKREIS GÜSTROW
LAND MECKLENBURG - VORPOMMERN**



1. ÄNDERUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE DIEKHOF für die Ortsteile Pölitz, Striesenow und Lüningsdorf

Landkreis Güstrow
M 1: 2 000
OKTOBER 2004

B 374